

NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Bad Hönningen am Donnerstag, dem 21.11.2019, 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Bad Hönningen

Die Anwesenheitsliste kann auf Wunsch bei der Verwaltung eingesehen werden.

Der VORSITZENDE eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäß ergangene Einladung zur Sitzung fest.

Bedenken gegen Einladung und nachstehende Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Zunächst bat der VORSITZENDE die Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben und der verstorbenen Ratsmitglieder Herbert FABER und Hans-Peter JOB zu gedenken.

Vor Einstieg in die Tagesordnung bat der VORSITZENDE den Ausschuss Herrn REIFERT gem. § 35 Abs. 2 GemO Rederecht ZU TOP 1 zu erteilen. Dieser Bitte kam der Ausschuss nach.

TAGESORDNUNG: ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Prüfung von Einsatzmöglichkeiten für die Nutzung von E – Fuels (=synthetische Kraft- und Brennstoffe) im Fuhrpark der Verbandsgemeinde Bad Hönningen
2. Nachtragshaushalt 2019
3. Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Hönningen
4. Sachstand Einzelhandelskonzept
5. Auftragsvergaben
6. Beantwortung von Anfragen
7. Mitteilungen der Verwaltung

FRAGESTUNDE:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung (GemO) gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16a GemO statt. Diesen wird Gelegenheit gegeben, Fragen an die Damen und Herren des Ausschusses und den Vorsitzenden zu stellen

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

Die Punkte 8 – 10 werden nicht nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

11. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- ZU TOP 1. *Prüfung von Einsatzmöglichkeiten für die Nutzung von E – Fuels (=synthetische Kraft- und Brennstoffe) im Fuhrpark der Verbandsgemeinde Bad Hönningen*
Beauftragter Reiner W. SCHMITZ erteilt Herrn REIFERT das Wort zur Information über diesen Treibstoff.

Herr REIFERT beschreibt anhand einer Powerpoint-Präsentation das Verfahren zur Herstellung von E-Fuels und deren Einsatzmöglichkeiten. Die Präsentation wird als Anlage zur Niederschrift genommen und allen Ratsmitgliedern als Datei zugesandt.

Fragen aus dem Ausschuss beantwortet Herr REIFERT umfassend.

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an die FRAKTIONEN verwiesen. Der Ausschuss verständigt sich darauf, in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 05.12.2019 dazu einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

KENNTNISNAHME

- ZU TOP 2. *Nachtragshaushalt 2019*

Den Mitgliedern des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses war mit der Sitzungseinladung die Beschlussvorlage und der Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes zugegangen.

Kämmerer Ulli SIMON erläuterte die finanziellen Eckpunkte der Nachtragsplanung und beantwortete Fragen aus dem Ausschuss.

Ein Empfehlungsbeschluss wurde nicht gefasst, weil der Nachtragsentwurf noch in den FRAKTIONEN beraten werden muss.

KENNTNISNAHME

- ZU TOP 3. *Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Hönningen*

Allen Ausschussmitgliedern hat die Beschlussvorlage der Örtlichen Ordnungsbehörde vom 08.11.2019 zu diesem TOP vorgelegen.

Fragen aus dem Ausschuss wurden beantwortet. Die Gefahrenabwehrverordnung wird zur weiteren Beartung in die FRAKTIONEN verwiesen.

KENNTNISNAHME

- ZU TOP 4. *Sachstand Einzelhandelskonzept*

Der VORSITZENDE informiert, dass das Einzelhandelskonzept zwischenzeitlich im Entwurf vorgelegt wurde und nach Durchsicht der Verwaltung noch in einem Punkt ergänzt werden wird.

Die Vorstellung soll in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 05.12.2019 erfolgen. Die Versendung an die Damen und Herren des Verbandsgemeinderates erfolgt in der 48. KW. Sollte der Entwurf angenommen werden, schließt sich das vorgesehene Beteiligungsverfahren und die Abstimmung mit den übergeordneten Behörden an.

KENNTNISNAHME

- ZU TOP 5. *Auftragsvergaben*

Aufträge waren nicht zu vergeben.

- ZU TOP 6. *Beantwortung von Anfragen*

Anfragen haben nicht vorgelegen.

ZU TOP 7. *Mitteilungen der Verwaltung*

Der VORSITZENDE

- teilt mit, dass seitens des Innenministeriums das Gesetzgebungsverfahren für die Zulassung der Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters eingeleitet wurde und die Erste Lesung im Landtag in der Sitzungswoche im Dezember d. J. erfolgt. In diesem Zusammenhang verweist er auf eine Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Ellen DEMUTH vom 19.11.2019 (Landtagsdrucksache 17/10624). (Der Gesetzesentwurf und die Kleine Anfrage sind als Anlage beigelegt)
- teilt mit, dass sich mit dem anstehenden Fahrplanwechsel der Deutschen Bahn die bereits in der Resolution des Verbandsgemeinderates Bad Hönningen vom 13.12.2018 geäußerten Bedenken in der Realität bewahrheiten
- erinnert daran, dass in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 05.12.2019 über die weitere Zusammenarbeit mit dem Kruppverlag entschieden werden soll
- teilt mit, dass über die LEADER-Förderung ein Elektromobilitätskonzept für die LEADER-Region „Rhein-Wied“ sowie die Förderung des „Klein-Privatwaldes“ erreicht werden sollen. In der Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird ein zweiter Sprachförderkurs für Migrantinnen sowie der Anbau eines Seminar- und Bürotraktes an der RömerWelt über LEADER bezuschusst.
- im Rahmen des Förderprogrammes Starke Kommunen – Starkes Land² (SKSL²) wird für das Städtetz „Mitten am Rhein“ ein übergreifendes Mobilitätskonzept erstellt, in das auch die aktuell laufende Planung des LBM zu „Pendleradrouen“ einbezogen wird.
- für das VRM-Gästeticket liegen schon 2 Interessensbekundungen von Gastronomiebetrieben in der Verbands-gemeinde Bad Hönningen vor.

FRAGESTUNDE:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung (GemO) gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16a GemO statt. Diesen wird Gelegenheit gegeben, Fragen an die Damen und Herren des Ausschusses und den Vorsitzenden zu stellen

Von der Fragestunde wurde kein Gebrauch gemacht.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

Die Punkte 8 – 10 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

ZU TOP 11. *Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse*

In nicht

öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Mit einem Dank für die rege Mitarbeit schloss der VORSITZENDE die Sitzung.

Anlage zu TOP A

Gemeinsam für den Klimaschutz

E-Fuels für die Verbandsgemeinde
Bad Hönningen



Unsere Klimastrategie

Wir liefern zu 100% klimaneutral und übertreffen die Forderungen der Regierung schon lange vor dem Klimapaket.

Unsere Kunden heizen schon jetzt klimaneutral: Wir kompensieren durch ausgewählte Klimaschutzprojekte. Solange synthetische, klimaneutrale Brennstoffe und Energieträger noch nicht verfügbar sind, ist der Ausgleich von Treibhausgasemissionen die effektivste und auch wirtschaftlichste Möglichkeit in diesem Bereich, aktiv zu mehr Klimaschutz beizutragen. In 2018 haben wir dadurch mehr als 5000t CO₂ eingespart.

Wir führen 100% CO₂ freie Produkte wie Holzpellets oder Holzbriketts.

Wir forcieren die Umstellung auf moderne und sparsame Heizungssysteme. Denn nicht verbrauchte Energie hilft den gesamten CO₂ Ausstoß zu minimieren, seit 1990 um mehr als 45%.

Ab 2020 erhalten Sie bei uns E-Fuels, CO₂ freie, aus regenerativem Strom hergestellte Kraftstoffe, ohne dass enorme Investitionen in neue Technologien notwendig sind.



„Deutschland hat sich dazu bekannt, bis 2050 auf den Einsatz von fossilen Energien zu verzichten. Es wird dabei aller Voraussicht nach Bereiche geben, in denen Strom auch in 20 oder 30 Jahren nicht direkt eingesetzt werden kann. In genau diesen Bereichen benötigen wir klimaneutrale, synthetische, strombasierte Brenn-, Kraft- und Grundstoffe – kurz PtX. Die Erkenntnis, dass wir diese Technologie brauchen, verbreitet sich zunehmend.“

Bundesumweltministerin Svenja Schulze , 19.11.19



„Der Schlüssel zum Klimaschutz liegt in den Kommunen. Sie sind unverzichtbare Partner bei der Umsetzung der Energiewende und dem Erreichen der Klimaschutzziele. Deshalb ist das Engagement der Kommunen so wichtig.“

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parlamentarische
Staatssekretärin im Bundesumweltministerium



Das gemeinsame Ziel ist es, den CO2 Ausstoß der gesamten Verbandsgemeinde Bad Hönningen zu senken, ohne teuren und langwierigen Eingriff in den Fuhrpark.



Herausforderungen von alternativen Antrieben im kommunalen Betrieb

Beschaffung von Hybrid- oder Vollelektrofahrzeugen ist aufwendig und teuer.

Fahrzeuge sollten immer einsatzfähig sein, lange Ladezeiten unterbrechen die Einsatzzeit.

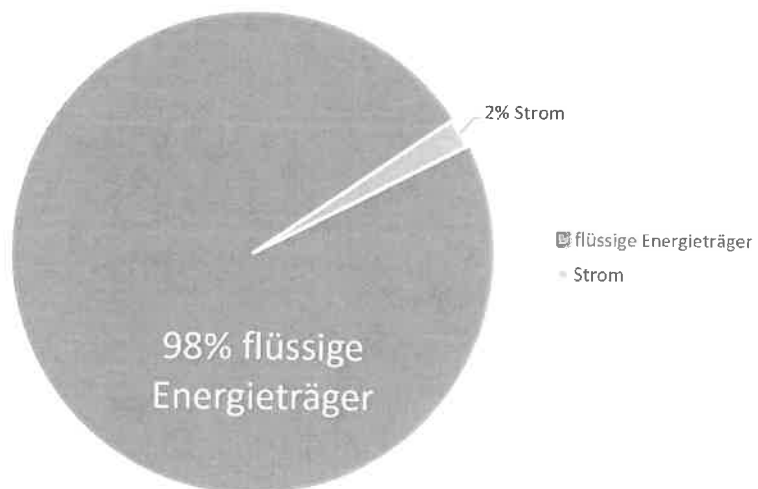
Löschfahrzeuge sind besonders schwer - gerade, wenn sie große Mengen Wasser transportieren. Ihre Motoren müssen unter Umständen zusätzlich Pumpen antreiben, die für ausreichenden Druck in den Löschschläuchen sorgen. Außerdem müssen sie bei jedem Wetter eingesetzt werden können und in Katastrophenfällen viele Stunden oder gar Tage im Einsatz sein.

Akkus für Elektroantriebe reichen meist nicht besonders lange, haben im Winter deutlich weniger Leistung und brauchen viel Zeit für das Wiederaufladen.

Kommunal- und Feuerwehrfahrzeuge haben ein langes Wiederbeschaffungsintervall.



Energieträger Mobilität



Quelle: AGEB, 2018



Ein Lösungsansatz für die Aufgabenstellung sind E-Fuels

Die bestehende Fahrzeugflotte kann weiter verwendet werden.

Die bestehende Infrastruktur kann weiter verwendet werden.

Klimaschutz kann damit schnell im Bestand wirken.

E-Fuels sind mittelfristig bezahlbar.



Was spricht für E-Fuels?



E-Fuels sind umwelt- und klimaschonend.

- E-Fuels können aus sonnen- und windreichen Gebieten der Erde importiert werden. Es bedarf in Deutschland keines zusätzlichen Ausbaus von Windkraft- und Solaranlagen, nur um E-Fuels zu nutzen. Das erhöht die Akzeptanz der Energiewende.
- E-Fuels sind klimaneutral. Es entstehen keine zusätzlichen Treibhausgase.
- E-Fuels lassen sich leicht speichern. Das generelle Problem der Energiewende, erneuerbare Energie nicht kontinuierlich ins Netz einspeisen zu können und damit dauerhaft verfügbar zu haben, lässt sich damit elegant lösen.
- Bei der Verbrennung von E-Fuels entstehen weniger Stickoxide und Feinstaub als bei herkömmlichen Kraft- und Brennstoffen.
- E-Fuels haben nicht das Entsorgungs- und Recyclingproblem der batterieelektrischen Mobilität.

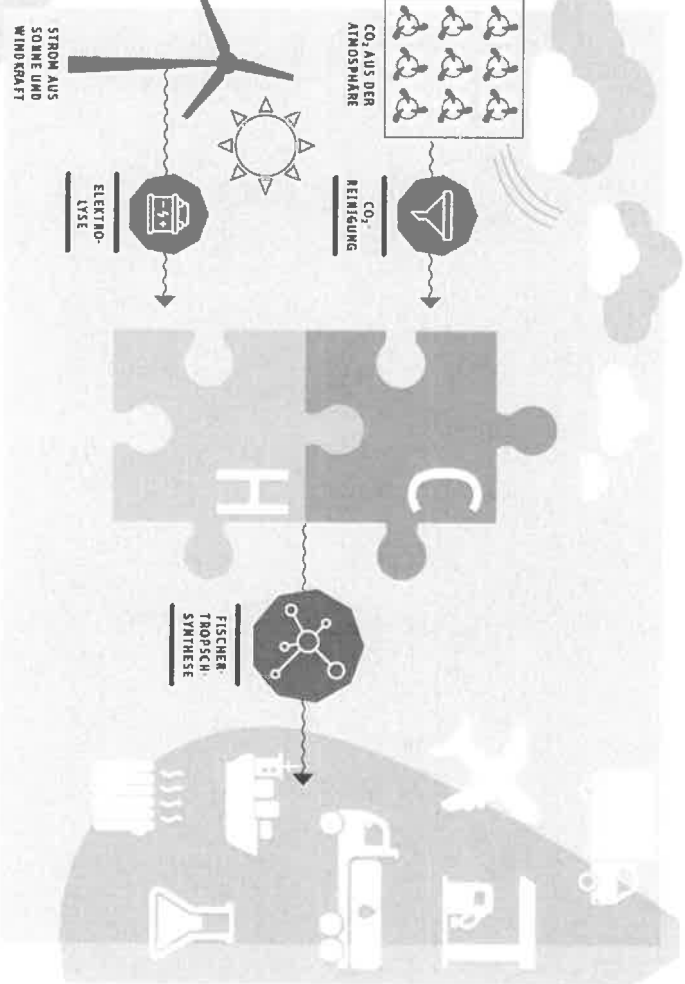


E-Fuels sind schnell und vielseitig einsetzbar.

- E-Fuels sind kompatibel mit herkömmlichen Ölheizungen und Verbrennungsmotoren und damit einsetzbar in den fast 65 Millionen Fahrzeugen und über fünf Millionen Ölheizungen in Deutschland.
- Durch das bestehende flexible Verteillogistiknetz gelangen E-Fuels schnell in den Markt und zu den Verbrauchern.
- E-Fuels lassen sich problemlos herkömmlichen flüssigen Kraft- und Brennstoffen beimischen (von 1 bis 100 %).
- E-Fuels sind flächendeckend für alle Verkehrsträger – Pkw, Lkw, Flugzeuge, Schiffe – geeignet. Zudem können sie als Rohöl-Ersatz in der chemischen Industrie verwendet werden.
- Im Flug- und Schiffsverkehr, in der Bau-, Land- und Forstwirtschaft sowie in großen Teilen des Schwerlastverkehrs gibt es für den Einsatz von E-Fuels keine sinnvolle technische Alternative.



Icons made by Freepik, Vectors Market and Pixelperfect from www.flaticon.com



E-Fuels für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Verbrauch ca. 10000l Dieselkraftstoff/ a

E-Fuel Einführung als 20/80 Blend gem. DIN EN 590 ab
4. Quartal 2020

E-Fuel Blend kann ohne Einschränkungen wie bisher an unserer Tankstelle in
Rheinbrohl getankt werden



Direkter Effekt im bestehenden Fuhrpark:

**20 % CO2
Einsparung**

weniger Feinstaub Belastung

**weniger NOFX
Belastung**

**In Kombination mit reifert
klimaneutralem Diesel
100% klimaneutralität**

Geringe Mehrbelastung von 0,80€ / l*

* Davon sind 1,02€/l am gesamten Produkt Steuer



E-Fuels

der Lösungsansatz für eine
schnelle, bezahlbare und
klimaneutrale Mobilität für
die VG Bad Hönningen



Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Beauftragter

02. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geschafft. Nach 1 ½ Jahren Bauzeit kann das Feuerwehrgerätehaus Leutesdorf in Betrieb genommen werden.

Daher freut es mich, Sie zur feierlichen Einweihung am

SAMSTAG, dem 11. Januar 2020, 11.00 Uhr,

herzlich nach Leutesdorf, Hauptstraße 3a, einladen zu dürfen.

Parkmöglichkeiten stehen Ihnen entlang der B 42 bzw. der alten B 42 sowie vor dem Haus Hauptstraße 7a zur Verfügung (siehe beigefügten Lageplan).

Um besser planen zu können, wäre ich dankbar, wenn Sie uns Ihre Teilnahme bis zum 06.01.2020 (Tel. 02635-7211 oder E-Mail: eengels@bad-hoenningen-vg.de) bestätigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner W. Schmitz
Beauftragter
in der Funktion des Bürgermeisters

Niederschrift HBI VG 21.11.2019, Anlage TOP 7

Mainz, den 19. November 2019

Fraktionsvorlage 17/254

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur
Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf festgestellt worden.

Wie schon bisher, wird für sie weiterhin nach einvernehmlichen Lösungen zur strukturellen Optimierung gesucht. Ein konkreter Zeitraum bis zum Abschluss der Prozesse lässt sich derzeit nicht angeben.

Im Hinblick darauf ist in den Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf jeweils die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erforderlich. Aktuell haben beide kommunalen Gebietskörperschaften keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister. Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf soll für eine Amtszeit von fünf Jahren erfolgen.

Um diese Wahlen durchführen zu können, sind die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

B. Lösung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für eine reguläre Amtszeit von acht Jahren sowie für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine fünfjährige Amtszeit werden geschaffen.

C. Alternativen

Zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen gibt es derzeit keine Alternative. Einer Wahl für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren wird auch aufgrund der Positionierung des Verbandsgemeinderates Bad Hönningen nicht näher getreten. Der Verbandsgemeinderat Bad Hönningen spricht sich für eine Wahl auf acht Jahre aus.

Als Alternative zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren käme eine solche Wahl für eine Amtszeit von acht Jahren in Betracht. Davon wird jedoch auch aufgrund der Positionierung des Verbandsgemeinderates Thalfang am Erbeskopf, der eine Wahl für eine fünfjährige Amtszeit präferiert, abgesehen.

D. Kosten

Für die zu wählenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf fallen Personalkosten in der Größenordnung wie für die bisherigen Amtsinhaber an. Mit der Begrenzung der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf auf fünf Jahre kann deren Gebietsänderung je nach Fallkonstellation vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
über Maßnahmen zur Vorbereitung der
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 15), BS 2020-104, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Gebietsänderung“ durch die Worte „Ernennung, Vereidigung und Einführung der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender neue § 13 eingefügt:

„§ 13

Die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf wird für eine Amtszeit von fünf Jahren durchgeführt.“

3. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

A. Allgemeines

Für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf festgestellt worden.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform ist vorrangig auf freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen ausgerichtet.

Solche freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen haben sich für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf bisher nicht ergeben.

Für die Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf wird weiterhin nach einvernehmlichen Lösungen zur strukturellen Optimierung gesucht. Ein abschließender Zeitrahmen lässt sich derzeit nicht bestimmen.

Im Hinblick darauf bedarf es nun in beiden Verbandsgemeinden der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Derzeit haben beide Verbandsgemeinden keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister. In der Verbandsgemeinde Bad Hönningen nimmt aktuell eine von der Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied bestellte beauftragte Person die Funktion ihres Bürgermeisters wahr.

Um die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für eine Amtszeit von acht Jahren und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren, wie auch von deren Verbandsgemeinderäten befürwortet, durchführen zu können, sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zurzeit hat die Verbandsgemeinde Bad Hönningen keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister. Die Funktion ihres Bürgermeisters nimmt eine beauftragte Person wahr.

Die Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied hat aufgrund des bisherigen § 11 Satz 2 eine beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen mit Verfügung vom 28. August 2018 für den Zeitraum bis zum 12. September 2019 und mit Verfügung vom 6. September 2019 bis zum 12. September 2020 bestellt.

Für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf festgestellt worden.

Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform haben freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen den Vorrang.

Eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme hat sich für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen bisher nicht ergeben.

Das Land präferiert für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Unkel auf konsensualer Basis. Diese beiden Verbandsgemeinden weisen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. In einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz am Rhein und Unkel sieht das Land eine sehr gute Maßnahme zur strukturellen Optimierung in der Region.

Angestrebt ist nun, über eine Verstärkung interkommunaler Zusammenarbeit mittelfristig eine weitere Annäherung der Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz am Rhein und Unkel zu erreichen.

Sofern sich auch über diesen Weg final keine einvernehmliche Lösung erreichen lässt, ist über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, die nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführt wird, zu befinden.

Im Hinblick darauf bedarf es der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen.

Infolge des Wegfalls des bisherigen § 11 Satz 1 (vgl. Nummer 1 Buchst. a) kommt § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-1, zur Anwendung. Danach beträgt die Amtszeit der (hauptamtlichen) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden acht Jahre.

Die Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen obliegt nach § 60 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. S. 44), BS 2021-1, der Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied als Aufsichtsbehörde.

Der künftige § 11 Satz 1 in seiner geänderten Fassung (vgl. Nummer 1 Buchst. b) ermöglicht der Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied die Übertragung der Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen auf eine beauftragte Person nur noch für einen Zeitraum bis zur Ernennung, Vereidigung und Einführung der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen.

In seiner Sitzung am 5. September 2019 hat der Verbandsgemeinderat Bad Hönningen einstimmig das Land um die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen auf acht Jahre gebeten. Gleichzeitig ist von ihm einstimmig das Einverständnis erklärt worden, dass die bisherige beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Hönningen für einen weiteren Zeitraum dazu bestellt wird.

Zu Nummer 2

Nach dem neuen § 13 wird die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren durchgeführt.

Für die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ist nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Derzeit laufen nähere Diskussionen über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf auf freiwilliger Basis in der Form einer Einbindung von 15 ihrer 21 Ortsgemeinden in die verbandsfreie Gemeinde Morbach im selben Landkreis Bernkastel-Wittlich, einer Einbindung von zwei ihrer weiteren Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Hermeskeil im Landkreis Trier-Saarburg und einer Einbindung ihrer übrigen vier Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg. Im Einzelnen geht es dabei um eine Einbindung der Ortsgemeinden Burtscheid, Deuselbach, Dhronen, Etert, Gielert, Gräfendhron, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Merschbach, Rorodt, Schönberg, Talling und Thalfang in die Gemeinde Morbach, eine Einbindung der Ortsgemeinden Malborn und Neunkirchen in die Verbandsgemeinde Hermeskeil und eine Einbindung der Ortsgemeinden Berglicht, Breit, Büdlich und Heidenburg in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße.

Ein konkreter Zeitpunkt für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf steht derzeit nicht fest.

Den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf hat die Kreisverwaltung des Landkreises Bernkastel-Wittlich mit Verfügung vom 14. Mai 2019 wegen dauernder Dienstunfähigkeit zum 1. Juni 2019 in den Ruhestand versetzt. Seither ist die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf vakant.

Der Verbandsgemeinderat Thalfang am Erbeskopf hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 mit 16 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen, das Land um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach die nächste Bürgermeisterin oder der nächste Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt wird, zu bitten.

Ohne die Regelung des neuen § 13 müsste eine Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt werden. Denn nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

Die achtjährige Amtszeit der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf würde bei deren Gebietsänderung möglicherweise bereits vorzeitig enden.

Zeitnah zur Gebietsänderung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde muss nämlich eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gewählt werden.

Die nächste Bürgermeisterin oder der nächste Bürgermeister der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf kann, sofern sie oder er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, Bürgermeisterin oder Bürgermeister einer der durch eine Einbindung ihrer Ortsgemeinden neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaft werden. Falls

dies nicht eintreten wird, hat sie oder er einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaft für den restlichen Ernennungszeitraum oder einen Anspruch auf ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in dieser kommunalen Gebietskörperschaft. Wird von ihr oder ihm kein solcher Anspruch erhoben, ist sie oder er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Die dafür erforderlichen Regelungen werden in ein Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf aufgenommen.

Bei der Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von fünf Jahren kann deren Gebietsänderung je nach Fallkonstellation vereinfacht und kostengünstiger realisiert werden.

Den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf hat nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG die Kreisverwaltung des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde festzusetzen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)

Wahl eines Bürgermeisters in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Der Verbandsgemeinderat Bad Hönningen hat in seiner Sitzung am 5. September 2019 beschlossen, das Ministerium des Innern von Rheinland-Pfalz um Vorbereitung einer gesetzlichen Grundlage für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters zu bitten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie weit sind die Vorbereitungen fortgeschritten, um diese gesetzliche Grundlage zu schaffen?
2. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung?

Ellen Demuth

*Niederschrift HBr VG
21. 11. 2019, Anlage TOP 7*